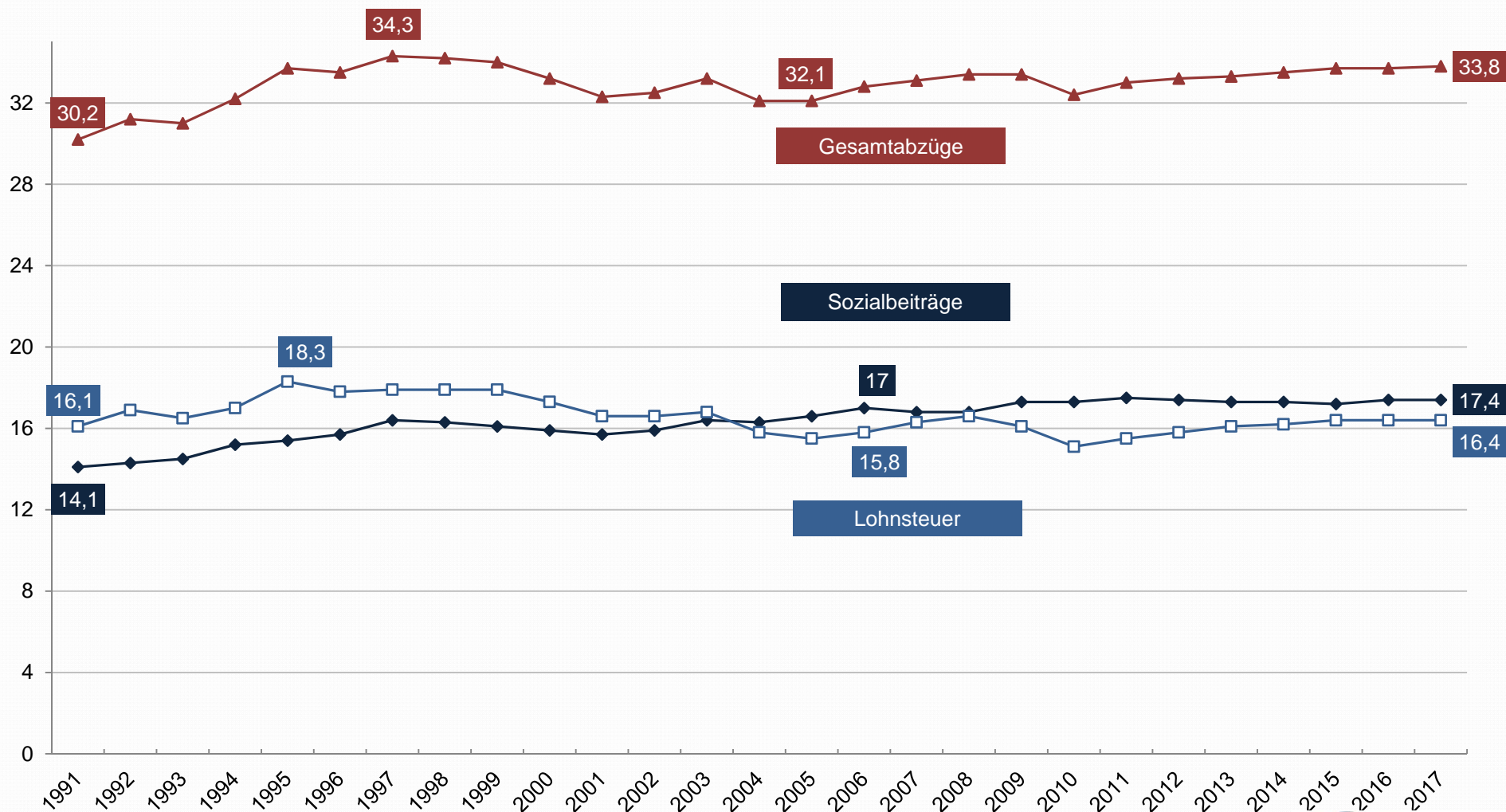


Durchschnittliche Abgabenbelastung je Arbeitnehmer 1991 - 2017

In % der Bruttolöhne und -gehälter



Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2018), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18 Reihe 1.5

Abgabenbelastung je Arbeitnehmer 1991 - 2017

Die aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ermittelten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) werden durch Abgaben vermindert. Die Arbeitgeber ziehen den Beschäftigten im Quellenabzugsverfahren automatisch die Sozialbeiträge (im Wesentlichen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung) und Lohnsteuern ab, so dass nur der Nettolohn zur Auszahlung gelangt.

Die durchschnittlichen Abgaben der Arbeitnehmer liegen 2017 bei 33,8 % der Bruttolöhne. Auf die Lohnsteuer entfallen 16,4 % und auf die Sozialbeiträge 17,4 %. Die Gesamtabgabenquote schwankt im Beobachtungszeitraum: Sie lag 1991 bei 30,2 %, stieg dann bis 1997 auf 34,3 % und sank bis 2005 auf 32,1 %. Im gesamten Zeitraum seit 1991 liegt dabei die Belastung durch die Lohnsteuer immer etwas über der Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge. Die Differenz hat sich jedoch schrittweise verringert und ab 2004 liegt die Beitragsbelastung über der Steuerbelastung. 2017 liegt die Spanne bei 1,0 Prozentpunkten (Lohnsteuer: 16,4 %, Beiträge 17,4 %).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die Belastungsquoten beziehen sich auf die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter. Einbezogen werden damit sowohl die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, bei denen keine Arbeitnehmerbeiträge anfallen, als auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, bei denen also die durchschnittliche Beitragsbelastung unterhalb der Beitragssätze zur Sozialversicherung liegt. Erfasst werden außerdem die beitragsfreien Beamtengehälter. Zudem wird die progressive Wirkung der Lohnsteuer durch den Mittelwert eingeebnet.

Insofern erklärt es sich, dass die ausgewiesene Beitragsbelastung von 17,4 % deutlich unterhalb des Beitragssatzes von 20,4 % liegt, den die Beschäftigten (einschließlich des Zusatzbeitrags von 1,0 %) auf ihr beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt entrichten müssen. Differenziertere, nach der Einkommenshöhe gestaffelte Ergebnisse finden sich in [Abbildung II.42](#) und - nach dem Familienstand bzw. Steuerklasse unterschieden - in der [Abbildung II.16](#) und [Abbildung II.18](#).

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.